

## ENTWURF

# Vereinbarung über die Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten

der Jagdgenossenschaft Schweighausen

auf die Gemeinde Schweighausen

Aufgrund des § 11 Abs. 7 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 10.07.2010 sowie übereinstimmender Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Schweighausen in der Sitzung am 31.01.2022 und des Gemeinderates der Gemeinde Schweighausen in der Sitzung am \_\_\_\_\_ wird die folgende vertragliche Vereinbarung geschlossen:

### § 1

#### Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten

- (1) Die Jagdgenossenschaft überträgt die Verwaltung ihrer Angelegenheiten, mit Ausnahme des Erlasses oder der Änderung der Satzung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen, **widerruflich** auf die Gemeinde für Rechnung der Jagdgenossenschaft.
- (2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass es sich hierbei nicht um einen Übergang der Rechte und Pflichten der Jagdgenossenschaft auf die Gemeinde handelt. Das der Jagdgenossenschaft zustehende Recht der Verwaltung ihrer Angelegenheiten wird von der Gemeinde lediglich **auftragsweise** wahrgenommen.

### § 2

#### Jagdverpachtung

Die Ausübung des Rechts der Jagdverpachtung wird auf die Gemeinde übertragen. Im Falle einer Verpachtung und/oder einer Bestimmung der Höhe des Pachterlöses entscheidet sie im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand.

### § 3

#### Verwendung des Reinertrags

Die Jagdgenossenschaft verzichtet zugunsten der Gemeinde auf den Erlös aus der Jagdverpachtung. Der Erlös, der bei der Kasse der Verbandsgemeindeverwaltung einzuzahlen ist, ist von der Gemeinde nach Abzug der Auslagen zur Herstellung, den Ausbau und der Unterhaltung der Feld- und Waldwege in der Gemarkung zu verwenden. Über die Verwendung des Erlöses entscheidet die Jagdgenossenschaft im Einvernehmen mit der Gemeinde jährlich vor Aufstellung des Haushaltsplanes.

# **ENTWURF**

## **§ 4**

### **Erhebung und Vollstreckung von Umlageforderungen**

Die Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten umfasst die Erhebung und Vollstreckung von Umlageforderungen der Jagdgenossenschaft nach § 11 Abs. 6 LJG.

## **§ 5**

### **Erstellung und Führung des Jagdkatasters**

- (1) Die Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten umfasst die erstmalige Erstellung des Jagdkatasters.
- (2) Die kontinuierliche Führung des Jagdkatasters ist Bestandteil der wahrzunehmenden Verwaltungsgeschäfte.

## **§ 6**

### **Übertragung des Datenschutzes**

- (1) Die Jagdgenossenschaft überträgt die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten gemäß §§ 37 bis 39 LDSG auf die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde bestellt den Datenschutzbeauftragten und informiert die Jagdgenossenschaft entsprechend.
- (3) Die Jagdgenossenschaft bleibt gemäß § 27 Abs. 8 LDSG verantwortlich für den Datenschutz. Dies gilt auch bei der Aufgabenübertragung gemäß Absatz 1.

## **§ 7**

### **Verwaltungskostenbeitrag**

Die Jagdgenossenschaft erstattet der Gemeinde einen jährlichen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 5 % der Einnahmen aus der Jagdnutzung.

## **§ 8**

### **Kündigung der Vereinbarung**

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum 31. März eines jeden Jahres ohne Angabe von Gründen schriftlich zu kündigen.

## **§ 9**

### **Haftungsausschluss der Gemeinde gegenüber der Jagdgenossenschaft**

Für Vermögenseigenschäden, die der Jagdgenossenschaft aus der Wahrnehmung der Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch die Gemeinde entstehen, haftet die Gemeinde nicht. Das gleiche gilt für Schadenersatzforderungen der Jagdgenossenschaft gegenüber der Gemeinde aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen.

## **§ 10**

### **Sonstige Vereinbarungen**

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist verpflichtet, in jedem Jahr dem Jagdvorstand über die Verwendung des Reinerlöses aus der Pacht Rechenschaft zu legen (Kassenbericht).

# ENTWURF

## § 11 Entscheidung bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über vorstehende Vereinbarung entscheidet die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises als Aufsichtsbehörde. Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen.

## § 12 Inkrafttreten

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung über die Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten zwischen der Jagdgenossenschaft Schweighausen und der Ortsgemeinde Schweighausen vom 18.03.1994 außer Kraft.
- (2) Die Jagdgenossenschaft zeigt der unteren Jagdbehörde gemäß Nr. 2.4.1 der VV zu § 11 LJG an, dass die Gemeinde die Verwaltung ihrer Angelegenheiten übernommen hat.

Für die Jagdgenossenschaft:

Für die Ortsgemeinde:

Schweighausen, den 31.01.2022

Schweighausen, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Sonja Puggé  
(Jagdvorsteherin)

\_\_\_\_\_  
Otmar Kaiser  
(1. Beisitzer)

\_\_\_\_\_  
Bernd Rotard  
(2. Beisitzer)